

1. Pflicht des Darlehensgebers zum Angebot nicht abtretbarer Darlehensverträge

Artikel X

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 nicht abtretbare Kreditforderungen“

2. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16
Nicht abtretbare Kreditforderungen

Ein Institut, das das Kreditgeschäft betreibt, hat auch Kredite anzubieten, deren Forderungen nicht veräußert werden dürfen. Das Institut hat seine Kreditinteressenten vor Abschluss eines Kreditvertrages unaufgefordert auf dieses Angebot sowie die besonderen Voraussetzungen und Konditionen hinzuweisen.“

3.

In § 53b Abs. 3 wird in Satz 1 nach der Angabe „§§ 14,“ die Angabe „16,“ eingefügt und in Satz 3 die Angabe „der § 3“ durch die Angabe „die §§ 3, 16“ ersetzt.

Begründung

1. Zu Nummer 1 und Nr. 2 (§ 16 KWG)

Der neue § 16 KWG verpflichtet Kreditinstitute, Kredite mit vertraglich vereinbarten Abtretungsverboten anzubieten¹. Damit wird ausgeschlossen, dass der Kreditnehmer in diesen Fällen mit einem neuen Gläubiger konfrontiert wird. Gerade bei langfristigen Kreditbeziehungen kann es für den Darlehensnehmer wichtig sein, einen Vertragspartner auszuwählen und zu behalten, der sein Vertrauen genießt. Damit entsprechende Angebote

¹ Für die betroffenen Kredite wäre die Refinanzierung erheblich erschwert.

tatsächlich auf dem Markt zur Verfügung stehen, schreibt der neue § 16 KWG vor, dass Kreditinstitute entsprechende Verträge anbieten müssen.

„Abtretungsresistente“ Kredite sind betriebswirtschaftlich anders zu kalkulieren als Kredite, deren Forderungen uneingeschränkt abgetreten werden können. Diese Kredite werden deshalb voraussichtlich zu einem höheren Zinssatz angeboten werden. Der Kunde kann also wählen, ob er einen Kredit aufnimmt, bei dem er das Risiko eingeht, dass die Forderung gegen ihn abgetreten wird, oder ob er – ggf. gegen Zinsaufschlag – dieses Risiko ausschließen will. Entscheidet sich der Kunde bewusst für einen Kredit, der verkauft werden kann, dann muss er auch bereit sein, die daraus resultierenden Konsequenzen zu tragen. Abwehrkonditionen sind bei der Wettbewerbssituation zwischen den Kreditinstituten nicht zu erwarten. Die Regelung kann im Gegenteil derzeit vorhandene Wettbewerbsnachteile von kleineren Instituten mindern, bei denen die Veräußerung von Krediten nicht zum Geschäftsmodell gehört.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht die Einhaltung der in § 16 KWG normierten Pflichten ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Einhaltung von § 16 KWG kann von der BaFin wirksam überwacht werden. Bei Verstößen kann sie aufgrund der Generalklausel in § 6 Abs. 3 KWG anordnen, dass das Institut die Norm beachten muss. Bei nachhaltigen und leichtfertigen oder vorsätzlichen Verstößen sind nach § 36 Abs. 2 KWG intensivere Aufsichtsmaßnahmen möglich, die bis zu einer Abberufung des Geschäftsführers gehen können.

Zu Nr. 3 (§ 53 b Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 KWG)²

Die Ergänzung der Vorschrift stellt sicher, dass Institute, die aufgrund des europäischen Rechts in Deutschland tätig werden, § 16 KWG beachten müssen.

Die Regelung gewährleistet, dass inländischen Kreditinstituten kein Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten aus dem EU-Bereich erwächst. Unabhängig davon kann es bei einem offenen europäischen Binnenmarkt für den Kreditnehmer keinen Unterschied machen, ob er einen Darlehensvertrag mit einem inländischen oder einem ausländischen Institut schließen will.

² Ggf. sind weitere technische Änderungen im KWG erforderlich.

2. Verpflichtung des Darlehensgebers zu Folgeangebot oder Hinweis auf Nichtverlängerung des Vertrages

Art. Y

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 492 wird folgender § 492a eingefügt¹:

„§ 492a Unterrichtungspflichten während des Vertragsverhältnisses

(1) Ist im Darlehensvertrag ein fester Zinssatz vereinbart und endet die Zinsbindung vor der für die Rückerstattung bestimmten Zeit, unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Ende der Zinsbindung darüber, ob er zu einer neuen Zinsbindungsabrede bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber hierzu bereit, muss die Unterrichtung den zum Zeitpunkt der Unterrichtung vom Darlehensgeber angebotenen Zinssatz enthalten.

(2) Der Darlehensgeber unterrichtet den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Beendigung eines Darlehensvertrages darüber, ob er zur Fortführung des Darlehensverhältnisses bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber zur Fortführung bereit, muss die Unterrichtung die zum Zeitpunkt der Unterrichtung gültigen Pflichtangaben aus § 492 Abs. 1 Satz 5 enthalten.

(3) Wurden Forderungen aus dem Darlehensvertrag abgetreten, treffen die Pflichten nach Absatz 1 und 2 auch den neuen Gläubiger.“

Begründung

Mit der neuen Vorschrift werden Unterrichtungspflichten des Darlehensgebers zu einem Zeitpunkt eingeführt, zu dem das Darlehensverhältnis besteht, aber eine vereinbarte Zinsbindung ausläuft oder die Rückzahlungsforderung insgesamt fällig wird. In diesen Fällen soll der Darlehensnehmer rechtzeitig darüber unterrichtet werden, dass sich am Vertragsverhältnis Änderungen ergeben können. Ein Zeitraum von drei Monaten erscheint angezeigt, aber auch ausreichend, um warnend auf den Darlehensnehmer zu wirken und ihm zugleich die Möglichkeit zu geben, den Markt zu erforschen.

¹ Ggf. sind weitere technische Änderungen im BGB erforderlich.

Absatz 1 regelt, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Zinsbindungsfrist darüber unterrichtet, ob er eine neue Zinsbindung eingehen möchte und, falls ja, welches die aktuellen Bedingungen sind. Damit soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, grob die möglicherweise anstehenden Veränderungen abschätzen zu können. Es stellt für den Darlehensgeber keinen nennenswerten Aufwand dar, seinem Vertragspartner die aktuellen Konditionen vorzustellen. Andererseits erscheint der notwendige Bedenkzeitraum von drei Monaten als zu lange, um den Darlehensgeber schon zu einem verbindlichen Folgeangebot zu verpflichten. Die Unterrichtung stellt daher kein bindendes Angebot an den Darlehensnehmer dar. Hat der Darlehensgeber die neuen Konditionen angegeben, wird regelmäßig ein Abweichen hiervon beim Folgeangebot nur gerechtfertigt sein, wenn zwischenzeitlich ein Zinswechsel oder eine Änderung der Vermögenslage des Darlehensnehmers eingetreten sind.

Absatz 2 gilt parallel für den Fall, dass die Rückerstattungsforderung des Darlehensgebers binnen drei Monaten fällig wird. Der Darlehensgeber soll erklären, ob er bereit ist, das Darlehensverhältnis fortzuführen. Er soll über seine aktuellen Vertragsbedingungen unterrichten. Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Angebots des Darlehensgebers ist auf das zu Absatz 1 Gesagte zu verweisen.

Absatz 3 dehnt die Pflichten nach Absatz 1 und 2 auf Zessionare aus. Dadurch erfährt der Schuldner, ob auch der neue Gläubiger zur Fortsetzung des Vertrages bereit ist und welche Konditionen dieser zugrunde legen würde. Hintergrund ist, dass der ursprüngliche Gläubiger – der aufgrund des fortbestehenden Kreditvertrages u.U. verpflichtet ist, ein Angebot vorzulegen – an einer Fortsetzung regelmäßig kein Interesse haben wird, da er sonst die Forderung aus dem Darlehensvertrag kaum abgetreten hätte. Er wird daher geneigt sein, keine besonders vorteilhaften Konditionen anzubieten. Deshalb soll auch der neue Gläubiger zu entsprechenden Angaben verpflichtet werden. Der Schuldner hat damit die Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot mit dem des ursprünglichen Gläubigers zu vergleichen und darüber hinaus ausreichend Zeit, weitere Angebote einzuholen. Bezüglich der Verpflichtung der Zessionare gem. Absatz 3 ist die Erlaubnispflicht nach § 32 KWG zu beachten.

Die Verletzung der in der Vorschrift geregelten Pflichten löst Schadensersatzansprüche aus. Die gesetzliche Anordnung, das Vertragsverhältnis fortzuführen, erscheint nicht zielführend. Dies kann für den Darlehensnehmer auch nachteilig sein, etwa wenn der marktübliche Zins bei Vertragsbeendigung niedriger ist als der vertraglich vereinbarte Zinssatz.

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle / Übergangsfristen.

3. Pflicht zur Anzeige der Abtretung / des Wechsels des Darlehensgebers

Art. Y

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 496 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt¹:

„(1a) Wird eine Forderung des Darlehensgebers aus einem Darlehensvertrag an einen Dritten abgetreten oder findet in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel statt, ist der Darlehensnehmer unverzüglich darüber[, über das Kündigungsrecht gemäß § 490 Abs. 3]² sowie über die Kontaktdaten des neuen Gläubigers gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der BGB- Informationspflichtenverordnung zu unterrichten. [Die Unterrichtung ist bei Abtretungen entbehrlich, wenn der bisherige Darlehensgeber mit dem neuen Gläubiger vereinbart hat, dass im Verhältnis zum Darlehensnehmer weiterhin allein der bisherige Darlehensgeber auftritt. Fallen die Voraussetzungen des Satzes zwei fort, ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.]³“

Begründung:

Bei offenen Abtretungen oder Übertragungen des Vertragsverhältnisses ist es für den Darlehensnehmer wichtig, über den neuen Gläubiger oder Vertragspartner informiert zu werden. Dies gibt dem Darlehensnehmer die Gelegenheit, die Geschäftsziele des neuen Gläubigers kennenzulernen und sich beizeiten zu entscheiden, ob er insbesondere eine längerfristige Vertragsbeziehung mit dem neuen Gläubiger oder Vertragspartner fortsetzen möchte. [Zur vollständigen Information gehört auch die Unterrichtung über das neu eingeräumte Kündigungsrecht nach § 490 Abs. 3 BGB. Die Unterrichtung hierüber ist bloß bei einem Vertragspartnerwechsel erforderlich, nicht bei einer Abtretung, da bei dieser kein Sonderkündigungsrecht besteht.]

[Sätze 2 und 3 regeln, dass bei sogenannten stillen Zessionen die Pflicht nicht bestehen soll. Stille Zessionen sind insbesondere Sicherungsabtretungen und ähnliche Fälle, bei denen der neue Gläubiger nicht gegenüber dem Darlehensnehmer in Erscheinung tritt.]

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle/Übergangsfristen

¹ Ggf. sind weitere technische Änderungen im BGB erforderlich.

² Klammerzusatz entfällt, wenn kein Sonderkündigungsrecht eingeführt wird.

³ Ausnahmeregelung für stille Zessionen/Verbriefungen.

4. Erweiterung des Kündigungsschutzes der Darlehensnehmer bei Immobiliendarlehensverträgen

Art. Y

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 498 Abs. 3 wird aufgehoben.¹

Begründung:

§ 498 BGB sieht in Verbraucherdarlehensverträgen einen besonderen Kündigungsschutz für die Fälle vor, in denen ein Darlehensnehmer, der Verbraucher ist, mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in geringen Rückstand gerät. Der Darlehensgeber darf das Vertragsverhältnis erst kündigen, wenn der Rückstand einen gewissen Prozentsatz der geschuldeten Teilzahlungen erreicht hat und er den Darlehensnehmer – regelmäßig unter Anbietung eines Schlichtungsgesprächs – erfolglos zur Bezahlung des Rückstandes aufgefordert hat. Kann der Darlehensgeber kündigen, ermäßigt sich die Restschuld des Darlehensnehmers um die Zinsen und Kosten, die infolge der vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht mehr anfallen.

Diese Regelung gilt bislang nicht für Grundpfandrechlich gesicherte Darlehensverträge. In der Gesetzesbegründung zu der Vorgängervorschrift (BT-Drs. 11/5462, S. 18, zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrKrG) wird ausgeführt, dass die Vorschrift auf Realkredite wegen der zumeist langen Laufzeiten mit ihrer niedrigen Anfangstilgung nicht zugeschnitten sei. Außerdem erfülle die Einräumung eines Grundpfandrechts eine besondere Warnfunktion.

Der Wert dieser Warnung hängt jedoch auch vom Vertrauen in den Vertragspartner ab und verringert sich bei einem Wechsel des Vertragspartners oder der Geltendmachung von Forderungen durch einen neuen Gläubiger. Insoweit wird auch Beschwerde darüber geführt, dass in Folge der gültigen Regelung Darlehensgeber schon bei geringem Zahlungsverzug auf Vermögensverfall schließen, den Darlehensvertrag nach § 490 Abs. 1 BGB außerordentlich kündigten und sodann wegen des geringen Rückstandes

¹ Ggf. sind weitere technische Änderungen im BGB erforderlich.

Vollstreckungsmaßnahmen einleiteten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, den Kündigungsschutz des § 498 auf grundpfandrechtlich gesicherte Verträge auszudehnen. Diese Ausdehnung hat auch eine Ausstrahlungswirkung auf die Kündigungsmöglichkeit nach § 490 Abs. 1 BGB wegen Vermögensverfall des Darlehensnehmers. Die Kündigung nach § 490 Abs. 1 BGB wegen einer wesentlichen Wertminderung des sichernden Grundstücks wird von dem Vorschlag nicht berührt.

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle / Übergangsfristen.

5. Sonderkündigungsrecht des Darlehensnehmers ohne Vorfälligkeitsentschädigung

Art. Y

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 490 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Variante 1 – Sonderkündigungsrecht nur bei Wechsel in der Person des Darlehensgebers:

„(3) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, kündigen, ohne eine Frist einzuhalten, wenn in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel stattgefunden hat und der Darlehensnehmer dem Wechsel nicht zugestimmt hat. Die Kündigung kann nur innerhalb von drei Monaten erklärt werden, nachdem der Darlehensnehmer von dem Wechsel Kenntnis erlangt hat.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Zu Buchstabe a (Einfügung eines neuen Absatzes 3)

Gerade bei langfristigen Vertragsbeziehungen kann die Wahl des Vertragspartners eine entscheidende Rolle spielen. Der Darlehensnehmer achtet in diesen Fällen oftmals nicht ausschließlich auf Preis und schnelle Verfügbarkeit von Geld, sondern in stärkerem Maße auch auf die Art, wie der Darlehensgeber sein Kreditgeschäft betreibt. Darüber hinaus vertraut der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gegenüber gerade bei grundpfandrechtlich gesicherten Verträgen regelmäßig auf einen gegenseitigen sorgsamem und angemessenen Umgang. Dieses Vertrauen kann sich insbesondere darin zeigen, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber ein abstraktes Schuldanerkenntnis in Form einer sofort vollstreckbaren Urkunde erteilt und außerdem die Rückerstattungsforderung durch eine Grundschuld absichern lässt. Dieses Vertrauen kann nachhaltig gestört werden, wenn der Darlehensgeber ausgetauscht wird, etwa im Wege der Umwandlung nach dem UmwG.

Die Geschäftsausrichtung des neuen Darlehensgebers kann sich von der des bisherigen Vertragspartners wesentlich unterscheiden. So befürchten Darlehensnehmer oftmals, dass ein international agierender Konzern weniger an konstanten und dauerhaften Kundenbeziehungen in gewissen Gebieten interessiert sei als ein regional aktiver Darlehensgeber.

Da in manchen gesetzlich vorgegebenen Fällen ein Austausch in der Person des Darlehensgebers gesetzlich ohne Zustimmung des Darlehensnehmers erfolgen kann, soll für diesen Eingriff in die Freiheit des Darlehensnehmers, seinen Vertragspartner frei und bewusst auszuwählen, ein angemessener Ausgleich geschaffen werden.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht kommt vor allem denjenigen Darlehensnehmern zugute, die regelmäßig ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Sie haben die größten Möglichkeiten, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Sie haben sich selbst vertragstreue verhalten und sind deshalb in besonderem Maße schützenswert. Andererseits ist bei der Wertung zu beachten, dass der Vertragsübergang grundsätzlich zulässig und vom Gesetzgeber auch erwünscht ist. Das Kündigungsrecht wird daher an drei Voraussetzungen gebunden, die kumulativ vorliegen müssen.

Zunächst ist es – wie die Vorschriften in Absatz 2 – auf grund- und schiffspfandrehtlich gesicherte Darlehensverträge beschränkt. Nur bei diesen Verträgen besteht das besondere Vertrauensverhältnis, dessen Zerstörung eine Kündigung rechtfertigt.

Zweitens muss ein Vertragspartnerwechsel stattgefunden haben. Die bloße Abtretung einer Forderung allein nach §§ 398 fortfolgende BGB reicht dafür nicht aus. In diesen Fällen erscheinen die Schutzvorschriften der §§ 404, 406 ff. BGB ausreichend. Bei einer Abtretung, die häufig erfolgt, um andere Forderungen abzusichern oder, speziell bei Banken, um Refinanzierungen zu ermöglichen, tritt der neue Gläubiger nicht zwingend in Erscheinung („stille Zession“). In diesen Fällen ist ein Kündigungsrecht nicht erforderlich. Nur wenn der neue Gläubiger die Rechte und Pflichten des Darlehensgebers aus dem Vertragsverhältnis übernimmt, ist die Einräumung des Kündigungsrechts gerechtfertigt.

Drittens muss dieser Vertragspartnerwechsel ohne Zustimmung des Darlehensnehmers erfolgt sein. Der rechtsgeschäftliche Vertragspartnerwechsel ist in der Regel ein dreiseitiger Vertrag oder ein Vertrag zwischen dem Übertragenden und dem Annehmenden, der der Zustimmung des Dritten bedarf (Staudinger/*Busche*, BGB, 13. Bearbeitung 1999, Einl zu §§ 398 ff, Rn 201). Dagegen bedürfen gesetzlich angeordnete Vertragspartnerwechsel wie

etwa die Umwandlung keiner Zustimmung. In den Fällen, in denen der Darlehensnehmer dem Vertragspartnerwechsel zugestimmt hat, fehlt es an schutzwürdigem Vertrauen auf den Fortbestand des Vertrages mit dem ursprünglichen Vertragspartner und damit entfällt das Bedürfnis für eine Kündigungsmöglichkeit.

Satz 2 ist in Anlehnung an § 124 Abs. 1 BGB formuliert und lässt eine Kündigung nach Absatz 3 nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu, zu dem der Darlehensnehmer vom Vertragspartnerwechsel Kenntnis erlangt hat. Diese Frist stimmt mit der in § 492a Absatz 1 BGB überein und ist ausreichend, um dem Darlehensnehmer zu ermöglichen, den Markt nach anderen Angeboten zu sondieren.

Im Gegensatz zu § 490 Abs. 2 BGB ist eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht zu zahlen.

Vermerk: Gültigkeit für laufende Vertragsbeziehungen prüfen

Hinweis:

Der Formulierungsvorschlag nimmt bewusst BGB-Abtretungen aus dem Anwendungsbereich aus. Bei den in den Medien berichteten Fällen handelt es sich nicht um BGB-Abtretungen, die ein Kündigungsrecht für Abtretungen rechtfertigen würden. Der Hauptgrund für das Kündigungsrecht liegt im Wechsel des Vertragspartners. Das Kündigungsrecht dient der Wahrung durchaus schutzwürdiger Belange desjenigen Schuldners, der seinen Vertragspartner im Hinblick auf die vielfältigen auch gegenseitigen Vertragspflichten bewusst ausgewählt hat und sich nunmehr ohne sein Zutun einem neuen Vertragspartner gegenüber sieht.

Bei der reinen Forderungsabtretung bleibt indes der Vertrag demgegenüber zwischen den bisherigen Vertragsparteien bestehen, lediglich die auf dem Vertrag beruhende Forderung geht auf den neuen Gläubiger über. Der Schuldner ist hier durch die §§ 406 ff. BGB geschützt, die für genau diesen Fall konzipiert sind und einen adäquaten Schutz gewähren. Hinzu kommt, dass der Hauptanwendungsfall der Abtretung die Sicherungsabtretung ist, von der der Darlehensnehmer nichts erfährt. Der Zessionar tritt gegenüber dem Schuldner - anders als bei der Übertragung eines Geschäftsbereichs nach UmwG - nicht zwingend in Erscheinung.

Schließlich würde ein Kündigungsrecht bei Abtretungen auch nicht in den Kontext der übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen passen. Wenn die Banken abtretungsresistente Kredite anbieten, hat der Darlehensnehmer die Wahl, sich von vornherein vor Abtretungen zu schützen. Wählt er bewusst einen abtretbaren Kreditvertrag, billigt er damit die

Abtretungsmöglichkeit. Dann aber benötigt er kein Kündigungsrecht. Dies ist anders als bei der Umwandlung, bei der der Darlehensnehmer nicht beteiligt wird.

Der Vollständigkeit halber wird anschließend eine Formulierungsmöglichkeit aufgezeigt, bei der auch die Abtretung einer Darlehensforderung zur Kündigung berechtigen würde. Diese Formulierung zöge allerdings Folgeänderungen in den vorgeschlagenen Formulierungen zu §§ 492a, 496 nach sich.

Sonderkündigungsrecht auch bei bloßer Abtretung der Forderung aus dem Darlehensvertrag:

„(3) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, kündigen, ohne eine Frist einzuhalten, wenn die Forderung des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag an einen Dritten abgetreten wurde oder in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel stattgefunden hat und der Darlehensnehmer dem nicht zugestimmt hat. Die Kündigung kann nur innerhalb von drei Monaten erklärt werden, nachdem der Darlehensnehmer von der Abtretung oder dem Wechsel Kenntnis erlangt hat.“

6. Nicht abtretbare Unternehmenskredite

Artikel Z

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 354a des Handelsgesetzbuchs ... wird wie folgt geändert¹:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Absatz 1 ist nicht auf eine Forderung aus einem Darlehensvertrag anzuwenden, deren Gläubiger ein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes ist.“

Begründung:

Die Änderung des § 354a HGB dient der Anpassung an die vorgeschlagenen Änderungen des Kreditwesengesetzes. Durch die Änderung des § 354a HGB wird sichergestellt, dass die Abtretung einer Darlehensforderung eines Kreditinstituts im Falle einer vorangegangenen Vereinbarung eines Abtretungsverbots auch in den Fällen absolut unwirksam ist, in denen der Darlehensnehmer ein Kaufmann ist. Ohne eine solche Änderung bliebe es dabei, dass die Abtretung einer solchen Darlehensforderung im Verhältnis zum Kreditgeber und zum Dritten wirksam bliebe.

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle / Übergangsfristen.

¹ Ggf. sind weitere technische Änderungen im HGB erforderlich.

7. Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei ungerechtfertigter Vollstreckung aus der Urkunde über die Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Artikel Z1

Änderung der Zivilprozessordnung

Dem § 795 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 794 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Titeln ist § 717 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“¹

Begründung:

§ 717 Abs. 2 ZPO sieht einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch bei der Aufhebung und Abänderung von für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteilen vor. Die Verweisung auf diese Norm bewirkt, dass derjenige, der zu Unrecht aus einem Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO vollstreckt, auch dann zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn ihn kein Verschulden trifft.

Die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung verteilt die Risiken bei einer Vollstreckung aus sonstigen Titeln im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO interessengerecht. Das Risiko liegt in der Sphäre des Gläubigers. Wer von dem Recht Gebrauch macht, aus einer Urkunde zu vollstrecken, ohne dass zuvor ein Gericht die materielle Berechtigung nachgeprüft hat, muss für die Risiken einstehen, die sich aus einer nicht gerechtfertigten Vollstreckung ergeben.

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle / Übergangsfristen.

¹ Ggf. sind weitere technische Änderungen in der ZPO erforderlich.